

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Einzelrichter über die Beschwerde der Beschwerdeführerin, vertreten durch Mag. Marianne Strohmaier, Wittmannsdorf 12, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, vom 18.03.2014 gegen den Bescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 18.02.2014 betreffend Haftung für Kapitalertragsteuer für 2009 und 2011 nach mündlicher Verhandlung am 15.09.2015 zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Zum Sachverhalt wird auf das unter der Geschäftszahl RV/2100597/2015 ergangene Erkenntnis vom heutigen Tag verwiesen.

### ***Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:***

Im Hinblick auf die in dem genannten Erkenntnis getroffenen Erwägungen war vom Vorliegen von verdeckten Ausschüttungen im Zusammenhang mit den im Jahr 2009 bezahlten Anschaffungskosten für W-Aktien und den im Jahr 2011 bezahlten Anschaffungskosten für R-Aktien nicht auszugehen, weshalb der angefochtene Bescheid dem Beschwerdebegehr entsprechen aufzuheben war.

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Da diese Voraussetzung im Beschwerdefall nicht vorliegt, war auszusprechen, dass die Revision nicht zulässig ist.

Graz, am 15. September 2015